

1. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rottenbuch ohne den Gemeindeteil Schönberg (BGS/WAS) vom 01.10.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rottenbuch folgende Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderung

§ 1a Abs. 2 der BGS wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt netto bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	180	€/Jahr
bis	10 m ³ /h	260	€/Jahr
bis	16 m ³ /h	330	€/Jahr

§ 2 Abs. 1 der BGS wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,62 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

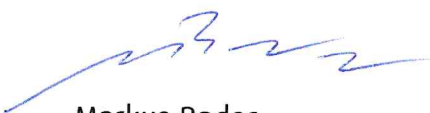
§ 2 Abs. 3 der BGS wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,62 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal 100,- € netto.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Rottenbuch, den 17.09.2026


Markus Bader
Erster Bürgermeister

